

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00031

vom 8. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00031

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00031 du 8 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00031 del 8 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Dr. A.____ benötigte altersbedingt Hilfe. Zu diesem Zwecke ging er Arbeitsverhältnisse ein (Urk. 7/71).

Mit seinem Tod am 6. April 2018 fielen diese dahin (Urk. 7/74-77). Die beiden Angestellten

Y.____ und Z.____ , die ihn zuletzt betreuten, erhielten eine Abfindung von Fr. 50'000.-- beziehungsweise Fr. 5'000.-- (Urk. 7/76/6). Mit Verfügung vom 5. Juli 2018 erhob die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Aus gleichskasse , AHV-Beiträge auf diese Zahlungen (Urk. 7/82). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 31. Mai 2019 fest (Urk. 2).

E. 2

Streitig ist, ob die Abfindungen an Y.____ und Z.____ von Fr. 50'000.-- beziehungsweise Fr. 5'000.-- der AHV-Beitragspflicht unter liegen. Der Beschwerdeführer hält dafür, dass diese Zahlungen als Leistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen zu behandeln seien. Damit unterlägen sich nicht der Beitragspflicht (Urk. 1). Demgegenüber stellt sich die Ausgleichs kasse auf den Standpunkt, die beiden Beigeladenen hätten Dr. A.____ gepflegt, die Arbeitsverhältnisse somit mit Rücksicht auf seine Person eingegangen worden. Mit seinem Tod seien sie dahingefallen. Darin könne jedoch keine Entlassung aus betrieblichen Gründen erblickt werden. Davon spreche man nur bei Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen, also bei kollektiven Entlassungen (Urk. 2, 6).

E. 3

.1

Nach Art.

E. 5

Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in unselbst ständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Zum massgebenden Lohn gehören begrifflich sämtliche Bezüge der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammen hängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflicht iges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonst wie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft

ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Grundsätzlich unterliegen nur Einkünfte, die tatsächlich geflossen sind, der Beitragspflicht (BGE 133 V 153 E. 3.1 mit Hinweisen). 3.2.3.2.1

In Art.

E. 8

lit. c AHVV zu subsumieren sind (Urk. 2 S. 2). Ihren Grund haben sie im Tod des Arbeitgebers. Dabei ist die Treue zum Arbeitgeber von wesentlicher Bedeutung, da sich die Höhe der Zuwendung an der Dauer des Anstellungsverhältnisses bemisst. Ob die Leistungen aufgrund einer letztwilligen Verfügung zur Ausrichtung gelangten oder von den Erben so bestimmt wurde, geht aus Akten nicht hervor. Der Unterschied der Leistungen liegt aber bloss im zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte, nicht dagegen in Bezug auf den für die Beitragspflicht massgebenden wirtschaftlichen Tatbestand und ist daher ohne Belang (BGE 101 V 1 E. 3c). 4.3

Laut WML, Rz 2159 f., fallen Zuwendungen beim Tod des Arbeitgebers dann nicht unter den massgebenden Lohn, wenn sie einen Monatslohn nicht übersteigen; andernfalls ist der gesamte Wert der Zuwendung beitragspflichtig.

Die Beschränkung der Beitragsbefreiung ist nicht zu beanstanden. Das Bundesgericht hat wiederholt vergleichbare Regelungen für rechtmässig erklärt (BGE 111 V 78, 106 V 133, AHI 2004 S. 164).

Da die in Frage stehenden Zuwendungen unbestrittenermassen mehr als einen Monatslohn betragen, sind sie von der Beitragspflicht nicht ausgenommen. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Werner Schnellmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber DaubenmeyerSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.